

# Bekanntmachung der Reuterstadt Stavenhagen

## 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen

---

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.01.2023 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen vom 03.11.2017 (Reuterstädter Amtsblatt Nr. 23/2017 vom 18.11.2017), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen (Veröffentlichung am 16.02.2022 auf der Internetseite des Amtes Stavenhagen unter Bekanntmachungen) wird wie folgt geändert:

Der § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Gebühr beträgt **13,15 Euro je Beitragseinheit**.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr** von **1 Beitragseinheit** in Höhe von **13,15 Euro**.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Stavenhagen, den 27.01.2023

Siegel

gez. Stefan Guzu  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.